Die Inhalte der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für den Zeitraum 2023 bis 2027 sind in den Grundzügen im internationalen und nationalen Recht festgelegt. Dennoch sind aber auch zum aktuellen Zeitpunkt noch Fragen im Detail offen.

Der deutsche Strategieplan - Die neue grüne Architektur - Neu an der GAP 2023 ist:

- die **grüne Architektur** wird neugestaltet: "Öffentliche Gelder für öffentliche Leistungen.", Landwirtschaftliche Betriebe sollen mehr Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen erbringen
- die EU gibt weiterhin die Rahmenbedingungen vor aber die Mitgliedsstaaten haben nun mehr Spielraum um detaillierten Regelungen in einem Strategieplan festzulegen
- zukünftig werden mehr Mittel von der **1. Säule** (Direktzahlungen) in die **2. Säule** (2023: 10 % und 2027: 15 %) verschoben
- neu sind freiwillige Eco Schemes (Öko-Regelungen) die 25 % der Mittel für freiwillige Maßnahmen vorsehen
- das bisherige Greening mit der Greeningprämie entfällt
- **Zahlungsansprüche** sind in 2023 nicht mehr erforderlich und entfallen zukünftig
- Direktzahlungen werden nur **aktiven Betriebsinhabern** gewährt (Mitglied der landwirtschaftlichen Unfallversicherung (BG) oder weniger als 5.000€ Direktzahlungen im letzten bzw. im aktuellen Jahr, wenn im Vorjahr kein Antrag gestellt wurde)
    - Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LBG): gesetzliche vorgeschrieben für jeden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit und ohne Bodenbewirtschaftung ab 0,25 ha.
- Förderanträge können ausschließlich können ausschließlich online gestellt werden: https://agrarportal-hessen.de/ gestellt

Im Folgenden werden die Inhalte der neuen GAP (GLÖZ, ÖR), sowie die HALM2-Programme detailliert vorgestellt.

Da Sie Ihren Betrieb am besten kennen, ist es wichtig, dass Sie sich einen Überblick über alle Fördermöglichkeiten verschaffen, um die für Ihren Betrieb geeigneten ausfindig zu machen.

Der deutsche Strategieplan - Die neue grüne Architektur - Neu an der GAP 2023 ist: 1
Vergleich der Förderperioden 4
GAB und GLÖZ im Vergleich 5
Kurzübersicht GLÖZ und ÖR 6
Gekoppelte Tierprämie 6
Junglandwirte 7
GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL) 8
GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen 8
GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern 9
GLÖZ 4: Gewässerrandstreifen: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen 9
GLÖZ 5: Erosionsschutz: Verringerung der Bodenschädigung und –erosion 9
GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in der sensiblen Zeit (15.11. bis 15.01.) 11
GLÖZ: 7: Fruchtwechsel auf Ackerland: 12
GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktive Ackerflächen (Stilllegung), Beseitigungsverbot von Landschaftselementen 13
GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von umweltsensiblen Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten 14
Öko-Regelungen (ÖR) 15
ÖR 1. a) Aufstockung der Stilllegungen auf Acker (nicht produktive Flächen) 16
über die geforderten 4% hinaus 16
ÖR 1. b) und c) Anlage von Blühflächen und -streifen auf Ackerland oder in Dauerkulturen 16
ÖR 1. d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (DGL) 16
ÖR 2. Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau 17
ÖR 3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland 17
ÖR 4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes im Betrieb 17
ÖR 5. Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten 18
ÖR 6. Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) in bestimmten Zeiträumen 18
ÖR 7. Anwendung von durch Schutzziele bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten 18
Kombinationstabelle ÖR 19
Kurzübersicht der HALM2-Maßnahmen ab 2023 20
Ökologischer Landbau (B.1) 20
Vielfältige Kulturen (C.1) 20

Mehrjährige Blühfläche (C.3.2) 20
Erosionsschutzstreifen (C.3.3) nur innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse 21
Ackerwildkrautflächen (C.3.5) nur innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse 21
Gewässerrandstreifen (C.3.6) nur innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse 21
Grünlandextensivierung (D.1) 21
Kennartennachweis (D.3) 21
Erhalt von Streuobstbeständen (E.2) 22
Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (G) 22
-> RP Gießen 22
Naturschutzfachliche Sonderleistungen (H.1) 22
Arten- und Biotopschutz im Offenland (H.2) 22
Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Bessere Absicherung der Schaf- und Ziegenbeweidung gegen Gefährdungen durch große Beutegreifer) 22
Fördersätze HALM Vergleich 23
Kombinationstabelle ÖR und HALM2 24
Anhänge 25
Anlage 1 Landschaftselemente 25
Anlage 2 Kulisse Wasser 27
Anlage 3 Kulisse Wind 29
Anlage 4 Kulisse Moor 30
Anlage 5 Ausschlussgebiete für bestimmte Öko-Regelungen 31
Anlage 6 Saatgut Blühfläche auf zusätzlicher freiwilliger Brache (ÖR 1b+c) 32
Anlage 7 Kennarten-Liste zu ÖR 5 35
Anlage 8 Kennarten-Nachweis 36
Gesetze & Verordnungen: 37
GAP-Strategieplan Kurzdarstellung 37
GAP-Strategieplan komplette Version 37

Vergleich der Förderperioden

bis 2022 (€/ha)	ab 2023 (€/ha)
Umverteilungsprämie (bis 46 ha) - für die ersten 30 ha 50 € - 31 bis 46 ha 30 €	**Umverteilungs-Einkommensstütze** (bis 60 ha) - für die ersten 40 ha 70 € - 41 bis 60 ha 40 €
	Gekoppelte Tierprämie
Junglandwirteprämie (bis 90 ha) 44 €	**Junglandwirte- Einkommensstütze** (bis 120 ha) 134 €
Basisprämie 171 € **Greeningprämie** 83 € **Cross Compliance**	**Einkommensgrundstütze unter Einhaltung der GAB-, GLÖZ-Standards** 156 €
	Ökoregelungen
HALM	**HALM2**

Um die ursprüngliche Basisprämie (jetzt: Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit) zu erhalten, sind **der gute landwirtschaftliche und ökologische Zustand der Flächen (GLÖZ) und die Grundanforderungen an die Betriebsführung (GAB)** einzuhalten. GLÖZ und GAB stellen die sogenannte **Konditionalität** dar.

Dies bedeutet: Das bisherige Greening (Anbaudiversifizierung, Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) und der Erhalt von Dauergrünland) mit dem bekannten Cross-Compliance (CC) mit den GLÖZ-Standards und den GAB-Bedingungen wird abgelöst durch die neuen, verstärkten Konditionalitäten. Diese umfassen neben den bisherigen GLÖZ-Standards und GAB's die verschärften Anforderungen um Brachflächen, Fruchtwechsel, Bodenbedeckung und Ersosionschutz.

Zusätzlich werden sieben freiwillige, einjährige und bundeseinheitliche Einzelmaßnahmen in der 1. Säule der GAP als **Öko-Regelungen** (auch für konventionelle Betriebe) angeboten.

GAB und GLÖZ im Vergleich

ab 2023		bisher	
GAB 1	Wasserrahmenrichtlinien	./.	./.
GAB 2	Schutz der Gewässer vor Nitrat-verunreinigungen (Nitrat-Aktionsprogramm)	Nitratrichtlinie	GAB 1
GAB 3	Vogelschutz (NATURA 2000)	Vogelschutz-Richtlinie	GAB 2
GAB 4	Fauna-Flora-Habitat (NATURA 2000)	FFH-Richtlinie	GAB 3
GAB 5	Lebensmittelsicherheit	Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit	GAB 4
GAB 6	Hormonanwendungsverbot und Tierarzneimittel	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung	GAB 5
./.	./.	Regelung zur Tierkennzeichnung und -registrierung	GAB 6 - 7 - 8
		TSE-Krankheiten	GAB 9
GAB 7	nverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln	Regelungen zum Pflanzenschutz	GAB 10
GAB 8	Nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmittel	Regelungen zum Pflanzenschutz	GAB 10
GAB 9	Tierschutz Kälber	Tierschutz	GAB 12
GAB 10	Tierschutz Schweine	Tierschutz	GAB 13
GAB 11	Tierschutz Nutztiere	Tierschutz	GAB 11

ab 2023		bisher	
GLÖZ 1	Erhalt von Dauergrünland	bisher Greening	
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen		
GLÖZ 3	Verbot des Abrennens von Stoppelfeldern		GLÖZ 6
GLÖZ 4	Pufferzonen entlang von Gewässern		GLÖZ 1, 3
GLÖZ 5	Reduzierung der Bodenerosion		GLÖZ 5
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung	ÖVF	GLÖZ 4
GLÖZ 7	Fruchtwechsel	bisher teilw. Greening	
GLÖZ 8	Stilllegung von Ackerflächen und Erhalt von Landschaftselementen	bisher teilw. Greening	GLÖZ 7
GLÖZ 9	Umbruchsverbot von sensiblem Dauergrünland (NATURA 2000)	bisher teilw. Greening	

Kurzübersicht GLÖZ und ÖR

Verpflichtende GLÖZ-Standards (Konditionalitäten)	
GLÖZ 1	Erhalt von Dauergrünland
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GLÖZ 3	Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern
GLÖZ 4	Schaffung von Pufferstreifen entlang von Gewässern
GLÖZ 5	Erosionsschutz (Wasser und Wind)
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung in sensiblen Zeiten
GLÖZ 7	Fruchtwechsel auf Ackerland
GLÖZ 8	Mindestanteil nicht produktiver Flächen
GLÖZ 9	Umwandlungs-/Pflugverbot für umweltsensibles Dauergrünland in Natura200-Gebieten
Freiwillige einjährige Öko-Regelungen	
1.a	Brache über 4% bis 10%
1.b	Blühfläche/-streifen auf Ackerland in Kombi mit 1.a
1.c	Blühfläche/-streifen auf Dauerkulturen in Kombi mit 1.a
1.d	Altgrasstreifen auf Dauergrünland
2	Vielfältige Kulturen
3	Beibehalten Agroforst
4	Grünlandextensivierung gesamter Betrieb
5	Nachweis von vier Kennarten auf Dauergrünland
6	Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (Acker/Dauerkulturen)
7	Bewirtschaftung an Schutzziele angepasst in Natura200 Gebieten
Freiwillige fünfjährige HALM2-Maßnahmen	

Gekoppelte Tierprämie

	Schaf/Ziege	Kuh
Mindesttierzahl	6	3
Mindestalter 01.01.	10 Monate	mind. einmal gekalbt
Haltungszeitraum	15.05. bis 15.08.	15.05. bis 15.08.
Bedingung:	Kennz., Registierung, Viehverkehrs-VO	Kennz., Registierung, Viehverkehrs-VO
Ersatz, unverzüglich:	anderes förderfähiges Tier	anderes förderfähiges Tier
Einheitsbetrag 2023	ca. 35 €	ca. 78 €

- Auf dem antragstellenden Betrieb darf keine Kuhmilch erzeugt und in Verkehr gebracht werden, wenn eine Mutterkuh-Tierprämie beantragt wird
- Tierprämie kann unabhängig von der Flächenförderung beantragt werden
    - Benötigt wird aber ebenfalls ein Unternehmensident (UI) und Personenident (PI) für die Antragstellung (melden Sie sich umgehend bei uns, wenn Sie noch keinen Identen haben)
- Schafe und Ziegen müssen nach Altersgruppen (10 bis 18 Monate, > 19 Monate) bis zum 15. Januar des Antragsjahres zum Stichtag 01.01. in HITier gemeldet sein

Max. die Anzahl weiblichen Tieren (>10 Monate), die sich zum Stichtag 01.01.(Meldung in HIT bis 15.01.) im Betrieb befinden und während des Haltungszeitraums vorhanden sind ist förderfähig. Tiere die nach dem 01.01. gekauft werden oder verspätet gemeldete werden sind nicht förderfähig!

Junglandwirte

- Förderung über fünf aufeinanderfolgende Jahre
- Beantragung innerhalb von fünf Jahren nach der Betriebsaufnahme/Niederlassung
- Im Antragsjahr nicht älter als 40 Jahre
- Berufsqualifikation nachweisen
  - (Ausbildung, Studium, Bildungsmaßnahme zum Nebenerwerbslandwirt 300 Stunden, krankenversicherungspflichtige Beschäftigung mit 15 Wochenstunden über 2 Jahre)
- „Bestandsschutz“ bisher geförderte Junglandwirte sind über den verbleibenden Zeitraum weiterhin förderberechtigt

GLÖZ-Standards

Guter landwirtschaftlicher und ökologischer Zustand der Flächen (GLÖZ)

(Voraussetzung für die Einkommensgrundstütze)

GLÖZ-Standards	
GLÖZ 1	Erhalt von Dauergrünland
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GLÖZ 3	Verbot des Abrennens von Stoppelfeldern
GLÖZ 4	Pufferzonen entlang von Gewässern
GLÖZ 5	Reduzierung der Bodenerosion
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung
GLÖZ 7	Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung
GLÖZ 8	Stilllegung v Ackerflächen und Erhalt v LE
GLÖZ 9	Anwendung best. Landbewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten

GLÖZ-Standards	
GLÖZ 1	Erhalt von Dauergrünland
GLÖZ 2	Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen
GLÖZ 3	Verbot des Abrennens von Stoppelfeldern
GLÖZ 4	Pufferzonen entlang von Gewässern
GLÖZ 5	Reduzierung der Bodenerosion
GLÖZ 6	Mindestbodenbedeckung
GLÖZ 7	Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung
GLÖZ 8	Stilllegung v Ackerflächen und Erhalt v LE
GLÖZ 9	Anwendung best. Landbewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten

GLÖZ 1: Erhaltung von Dauergrünland (DGL)

DGL entstanden ...	Genehmigung	Ersatz DGL
vor 2015	notwendig	notwendig
ab 2015	notwendig	ohne
ab 2021	Anzeigepflicht	ohne

Ausnahme: Nimmt der DGL-Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche (Region) > 4 % ab, keine Genehmigungen mehr.

Kulissen mit Umwandlungsverbot beachten.

- Dauergrünland vor 2015 entstanden:
  → Genehmigung zur Umwandlung und Anlage einer Ersatzfläche erforderlich
- Dauergrünland ab 2015 entstanden:
  →Genehmigung zur Umwandlung ohne Anlage einer Ersatzfläche erforderlich
- Dauergrünland ab 2021 neu entstanden:
  → Kann ohne Genehmigung umgewandelt werden, aber Anzeige erforderlich
- Ohne die erforderliche Genehmigung umgewandelte Flächen sind wieder in Dauergrünland rückumzuwandeln
- Ackerflächen, die nicht Bestandteil der Fruchtfolge oder mit Gras bzw. anderen Grünfutterflächen bewachsen sind, können zu Dauergrünland werden und ihren Ackerstatus verlieren.

GLÖZ 2: Schutz von Feuchtgebieten und Torfflächen

Gebietskulissen werden von den Bundesländern ausgewiesen (siehe Anhang oder https://agrarportal-hessen.de)

Innerhalb dieser Kulisse gilt:

- Dauergrünland darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Dauerkulturen dürfen nicht in Ackerland umgewandelt werden
- kein Eingriff in das Bodenprofil mit schweren Baumaschinen
- Verboten sind Bodenwendungen tiefer als 30 cm (über normale Pflugtiefe hinaus) sowie Auf- und Übersandungen
- Anbau von Paludikulturen möglich. Gilt aber nicht auf Dauergrünlandflächen in FFH-/Vogelschutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotope

Anlage neuer und der Instandsetzung/Erneuerung bestehender Entwässerungsanlagen:

- erstmalige Entwässerung durch Drainagen oder Gräben: Genehmigung der Naturschutz- und der Wasserbehörde sind einzuholen
- Instandsetzung und Erneuerung von Drainagen oder Gräben zur Entwässerung ist mit Genehmigung zulässig, wenn damit keine Tieferlegung des vorhandenen Entwässerungsniveaus der jeweiligen Drainage oder des jeweiligen Grabens erfolgt

GLÖZ 3: Verbot des Abbrennens von Stoppelfeldern

- Zum Schutz von Kleinstlebewesen und der organischen Substanz im Boden dürfen Stoppelfelder nicht abgebrannt werden (außer mit Genehmigung zum Zweck des Pflanzenschutzes)

GLÖZ 4: Gewässerrandstreifen: Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen

Im Abstand von 3 Metern zu Gewässern dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen keine Pflanzenschutzmittel, Biozidprodukte und Düngemittel angewendet werden.
→ Achtung geltendes Recht beachten: z.B. Hess. Wasserschutzgesetz: 4 m, DüV: 5 m bzw. bis 20 m (Hangneigung), Wasserhaushaltsgesetz: 5 m, Rote Gebiete etc.

Strengere Vorschriften, wie die in Umsetzung der Nitratrichtlinie oder im Rahmen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung erlassen wurden, finden bei GAB 2 und 7 Anwendung (zur Phosphordüngung GAB 1) und werden damit gemäß den dort festgelegten Kriterien kontrolliert und ggf. sanktioniert.

Alle landwirtschaftlichen Flächen an Gewässern mit Ausnahme

- kleinerer Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung (Straßenseitengräben als Bestandteil von Straßen, Be- und Entwässerungsgräben, Fischteiche sowie Heilquellen)

GLÖZ 5: Erosionsschutz: Verringerung der Bodenschädigung und –erosion

Gebietskulissen werden von den Bundesländern (siehe Anhang oder https://agrarportal-hessen.de) mit dem Grad der Gefährdung durch Wasser- oder Winderosion ausgewiesen.

Auf Ackerflächen mit Erosionsgefährdung bestehen folgende Verpflichtungszeiträume und Verpflichtungen (Bundesregelungen):

K_{Wasser}1

- kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar
- Pflügen nach der Ernte der Vorfrucht nur bei einer Aussaat vor dem 1. Dezember zulässig

K_{Wasser}2

- kein Pflügen vom 1. Dezember bis 15. Februar
- Pflügen zwischen dem 16. Februar und dem 30. November nur erlaubt bei unmittelbar folgender Aussaat; kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen

Es gibt Ausnahmen zu den Regelungen K_{Wasser} 1 und K_{Wasser} 2:
Im Folgenden werden diese detailliert dargestellt.

Das **Verbot des Pflügens** bei bei K_{Wasser} 1 und K_{Wasser} 2 vom **01. Dezember bis 15. Februar gilt nicht bei Pflügen quer zum Hang, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:**

- beim Anlegen einer rauen Winterfurche vor einer frühen Sommerkultur (außer Mais)
- beim Anlegen einer rauen Winterfurche auf schweren Böden (mind. 17% Tongehalt*)
- bei einer Bodenbedeckung ab der Ernte der Vorfrucht

- bei Anlage von Erosionsschutzstreifen
- späträumenden Gemüsekultur als Vorfrucht zu einer Frühjahrskultur

Die Pflicht zur **unmittelbar folgenden Aussaat** bei K_{Wasser} 2 vom **16. Februar bis 30. November** besteht **nicht** bei:

bei Pflügen und Bearbeitung überwiegend quer zum Hang bei den Kulturen:

- Sommergerste, Sommerweizen, Hafer, Ackerbohnen, Sommerfuttererbsen, Gemüsekulturen, Zuckerrüben, Kartoffeln und Sojabohnen

Das **Verbot des Pflügens** bei K_{Wasser} 2 gilt **nicht vom 16. Februar bis 31. Mai** bei:

- **überwiegend quer zum Hang Pflügen mit unmittelbarer Aussaat von Mais, Zuckerrüben oder Kartoffeln oder Gemüsekulturen mit einem Reihenabstand > 45 cm**
  - Anbau einer Zwischenfrucht
  - überwinterndem Feldgras
  - über winterbestehenden Untersaat
  - flache, nicht wendende Bodenbearbeitung mit Einarbeitung der Stoppel oder Ernteresten der Vorfrucht
  - Bodenbedeckung durch gesamten Ernteresten
- Kartoffeln bei der Anlage von Querdämme oder Begrünung der Dammsohle mit Wintergerste
- Anbau von Gemüsekulturen unter Folie oder Vlies

K_{Wind}

- Pflügen nur erlaubt bei einer Aussaat vor dem 1. März
- bzw. ab dem 1. März nur bei unmittelbar folgender Aussaat (gilt nicht bei Reihenkulturen)
- kein Pflügen vor der Aussaat von Reihenkulturen

Das Verbot des Pflügens vor Reihenkulturen bei K_{Wind} gilt nicht bei:

- Anlage von Grünstreifen quer zur Hauptwindrichtung
- Anlage von Agroforstsystemen
- Kulturen in Dämmen quer zur Hauptwindrichtung
- Maschinelles Setzen von Jungpflanzen unmittelbar nach dem Pflügen (Bsp. junge Gemüsepflanzen). Zum Begriff „Reihenkulturen“: Die Kulturen werden in Reihen mit einem Abstand von 45 cm oder mehr angebaut (z.B. Mais, Zuckerrüben, Kartoffeln)

* Infos zur Bodenart (> 17% Ton) einzelner Schläge finden Sie im Boden Viewer Hessen

03.03.2023

GLÖZ 5 Erosionsschutz

	Auflage		Ernte – 30.11.	01.12. – 15.02.	16.02. – 28.02.	01.03. – 31.05.	01.06.
K Wasser 1	Standard		Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflugverbot	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.		
	Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn…	raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen[1] (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.		
		Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.		
		Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.		
		spätraumende Gemüsekultur	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.		
K Wasser 2	Standard (außer bei Reihenkulturen)		Pflüg. bei unmittelbarer Aussaat	Pflugverbot	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat		
	Standard Reihenkulturen		Pflugverbot				
	Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn…	raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen[1] (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat		
		Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat		
		Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat		
		spätraumende Gemüsekultur	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat		
	Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei folgenden Kulturen…	Sommergerste, Sommerweizen, Hafer	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat		
		Ackerbohnen, So-Futtererbsen, Sojabohnen	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat		
		Zuckerrüben	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat		
		Kartoffeln	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat		
		Gemüsekulturen	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat		
	Ausnahme: Reihenkulturen ab 45 cm Abstand, wenn….	Zwischenfrucht	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat		
		überwinterndes Feldgras	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat		
		winterharte Untersaat	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat		
		Einarbeitung Stoppeln/Erntereste (nicht bodenwendend)	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat		
		Bodenbedeckung durch gesamte Erntereste	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat		
		Kartoffeln			Pflügen quer zum Hang & Anlegen von Querdämmen oder Begrünung der Dammsohle mit Wintergerste		
		Gemüsekulturen			Pflügen quer zum Hang & Abdeckung mit Flies		
K Wind	Standard (außer bei Reihenkulturen)		Pflügen bei Aussaat vor 1.3.			Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	
	Standard Reihenkulturen		Pflugverbot				
	Ausnahmen Pflugverbot bei Reihenkulturen, wenn…	1) Grünstreifen Aussaat vor 01.10 quer zur Hauptwindrichtung (max. 100 m Abstand, min. 2,5 m Breit) 2) Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung 3) Dammkulturen mit Dämmen quer zur Hauptwindrichtung 4) unmittelbar nach dem Pflügen müssen Jungpflanzen gesetzt werden					

GLÖZ 6: Mindestbodenbedeckung in der sensiblen Zeit (15.11. bis 15.01.)

Auf mindestens **80** % der Ackerflächen eines Betriebes ist vom **15. November bis 15. Januar** eine Mindestbodenbedeckung vorgeschrieben (80/20-Regel).

Als **Mindestbodenbedeckung** auf Ackerflächen gelten:

- Mehrjährige Kulturen
- Winterkulturen
- Zwischenfrüchte
- Stoppelbrachen von Körnerleguminosen und Getreide (inkl. Mais)*
- Begrünungen
- Mulchauflagen (inkl. Belassen von Ernteresten)*
- Mulchende, nicht wendende Bodenbearbeitung (z.B. mittels Grubber oder Scheibenegge)
- Abdeckung durch Folien, Vlies oder engmaschigem Netz oder Ähnlichem zur Sicherung der landwirtschaftlichen Produktion (Kartoffeln, Gemüse etc.)

* Keine Bodenbearbeitung zulässig
(Wechsel zwischen den Arten der Mindestbodenbedeckung ist möglich)

<u>Abweichende Zeiträume der Mindestbodenbedeckung:</u>

- Ackerflächen mit schweren Böden, d.h. mindestens 17 Prozent Tongehalt: Mindestbodenbedeckung von der Ernte bis zum 1. Oktober
- Frühe Sommerkulturen* mit Aussaat bis zum 31. März bzw. in höheren Lagen (Mittelgebirge, Hochgebirge) bis 15. April: Mindestbodenbedeckung vom 15. September bis 15. November
  ** Frühe Sommerkulturen sind vor allem Sommergetreide – mit Ausnahme von Mais und Hirse –, Leguminosen – mit Ausnahme von Sojabohnen –, Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrübsen, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein,*

Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen (z.B. Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat).

- Brachliegendes Ackerland ist ab dem Zeitpunkt der Ernte der Selbstbegrünung zu überlassen. Eine Bodenbearbeitung ist nur bei gezielter Begrünung durch Aussaat (Mischkultur) möglich.
- Auf Ackerland mit zur Bestellung im Folgejahr vorgeformten Dämmen gilt Folgendes: Zwischen den Dämmen ist vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres eine Begrünung zuzulassen.
- Obstbaumkulturen, Weinbauflächen: Eine vorhandene Begrünung zwischen den Reihen darf zwischen dem 15.11. des Antragsjahres bis 15.01. des Folgejahres auf 100 % der Flächen nicht beseitigt werden.

Nach dem ersten Anwendungsjahr wird eine Überprüfung der Umsetzung von GLÖZ 6 erfolgen, insbesondere im Hinblick auf den Umfang der Ackerflächen mit abweichendem Zeitraum der Mindestbodenbedeckung.

GLÖZ: 7: Fruchtwechsel auf Ackerland:

Im Jahr 2023 werden die Verpflichtungen zum Fruchtwechsel auf Ackerland ausgesetzt (Ausnahmeregelung gemäß Verordnung (EU) 2022/1317). Ab 2024 sind die unten beschriebenen Vorgaben zum jährlichen Wechsel der Hauptkultur im Vergleich zum Jahr 2023 bzw. zum Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr **im Vergleich zu den Jahren 2022 und 2023** zu beachten.

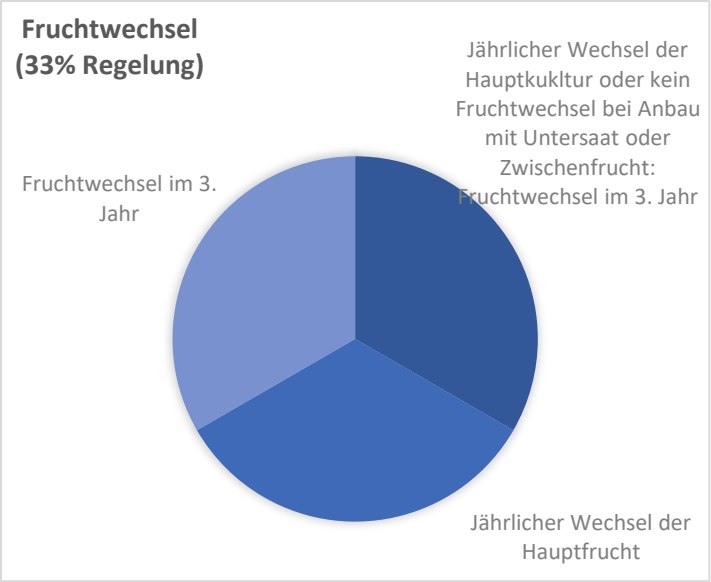

<u>Ab 2024 gilt:</u>

<u>1/3 Reglung</u>

- 1/3: jährlicher Wechsel der Hauptkultur
- 1/3: jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder
  - Anbau einer <u>Zwischenfrucht</u> (Aussaat vor 15.10. Erhalt bis 15.02.) oder
  - <u>Untersaat</u> (Erhalt bis 15.02.) in Hauptkultur
- 1/3: Wechsel der Hauptkultur spätestens im 3. Jahr

Spätestens im 3. Jahr, Fruchtwechsel

Auf mindestens 33 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes hat bezogen auf das Vorjahr ein Wechsel der Hauptkultur zu erfolgen. Auf mindestens weiteren 33 Prozent der Ackerflächen eines Betriebes hat ein Fruchtwechsel durch jährlichen Wechsel der Hauptkultur oder durch den Anbau einer Zwischenfrucht (Aussaat vor 15.10. Erhalt bis 15.02.) oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat (Erhalt bis 15.02.) in einer Hauptkultur zu erfolgen. Spätestens im dritten Jahr, erstmals im Jahr 2024, muss ein Wechsel der Hauptkultur erfolgen. Auf den restlichen Ackerflächen findet ein Wechsel der Hauptkultur spätestens im dritten Jahr und erstmalig im Jahr 2024 statt.

**Ackerland eines Betriebes abzüglich ausgenommener Flächen für den Anbau von Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, von Tabak und von Roggen (s. u.).*

Ausnahme vom Fruchtwechsel:

- Gemüseanbau: Fruchtwechsel kann auch durch den Anbau einer Zweitkultur erfolgen oder beetweise Anbau verschiedener Gemüsekulturen (Sammelcodes)
- Sommer- und Winterkultur einer Kulturart (z. B. Sommergerste und Wintergerste) gelten als zwei verschiedene Kulturen
- Mais zur Herstellung von anerkanntem Saatgut, Anbau von Tabak und von Roggen

Ausgenommen vom verpflichtenden Fruchtwechsel sind:

- Betriebe mit einer Ackerfläche bis zu 10 Hektar
- Betriebe mit einer Ackerfläche bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 % des Ackerlands für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination der Nutzungen unterfallen
- Betriebe mit einer Ackerfläche bis zu 50 Hektar, wenn mehr als 75 Prozent der Fläche Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungen unterfallen
- Für Betriebe, die nach der Verordnung (EU) 2018/84 zertifiziert sind (Öko-Betriebe)
- Die Verpflichtung zum Fruchtwechsel gilt nicht bei mehrjährigen Kulturen, Gras oder anderen Grünfutterpflanzen oder brachliegenden Flächen

GLÖZ 8: Mindestanteil nichtproduktive Ackerflächen (Stilllegung), Beseitigungsverbot von Landschaftselementen

4% des Ackerlandes eines Betriebes sind als nicht produktive Fläche (Stillegung) vorzuhalten.

Im Jahr 2023 werden die Verpflichtungen zum Mindestanteil nicht produktiver Flächen von 4% der Ackerfläche teilweise ausgesetzt (Ausnahmeregelung gemäß Verordnung (EU) 2022/1317).

- Mindestanteil von 4% der Ackerfläche kann auch durch produktive Flächen mit einem Anbau von Getreide (ohne Mais), von Sonnenblumen und von Leguminosen (ohne Sojabohnen) erreicht werden. Folgende NC's können zur Erfüllung der ausgesetzten Brache herangezogen werden:
    - Sonnenblume: NC320
    - Leguminosen: NC 210, 211, 212, 220, 221, 222, 230, 240, 250, 421, 423, 425, 426, 427, 429, 430 431, 432, 434, 635, 645, 683, 883
    - Getreide: 112, 113, 114, 115, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 131, 132, 142, 143, 144, 145, 150, 156, 157, 188, 882
- Diese Ausnahmeregelung gilt nur, wenn Ackerflächen, die sowohl in 2021 als auch in 2022 brachlagen (Streifen am Waldrand NC 054, Brache mit jährlicher Einsaat von Blühmischungen NC 590, Ackerland aus der Erzeugung genommen NC 591, Honigbrache ein-/mehrjährig NC 594 / NC 595, Weinbergbrache NC 849
- Öko-Regelung 1 a oder b nur beantragbar, wenn GLÖZ 8 eingehalten wird

03.03.2023

Ab 2024 sind 4 % des Ackerlandes für nichtproduktive Flächen, Landschaftselemente und brachliegender Flächen, vorgesehen.

Brachliegende Flächen:

- mind. 0,1 ha (gilt auch für ehemalige ÖFV-Flächen und Streifen)
- ganzjährig brachliegen, beginnend ab Ernte der Hauptfrucht im Vorjahr
- keine Düngung oder Pflanzenschutz, Bodenbearbeitung nur bei anschließender aktiver Begrünung
- Flächen sind zu begrünen (Selbstbegrünung oder aktive Begrünung aber keine Reinsaat)
- Ab 01.09. darf eine Aussaat, die nicht vor Ablauf desselben Jahres zur Ernte führt, vorbereitet und durchgeführt oder der Aufwuchs durch Schafe oder Ziegen beweidet werden
- Ab 15.08. Vorbereitung und unmittelbar folgende Einsaat von Winterraps und Wintergerste
- Vom 1. April bis zum 15. August ist das Mähen und Zerkleinern des Aufwuchses verboten (brachliegende Acker- und Dauergrünlandflächen)
- Mindesttätigkeit: einmal jährlich vor dem 16.11. entfällt ÖR1 und GLÖZ 8, hier gilt: mindestens in jedem zweiten Jahr eine landwirtschaftliche Tätigkeit
- Landschaftselemente (LE), die auch bisher als ökologische Vorrangflächen angerechnet werden konnten und direkt an die Ackerfläche grenzen, können der Stilllegung hinzugerechnet werden

Ausgenommen von der Pflicht zur Anlage nicht produktiver Flächen sind:

- Betriebe mit einer Ackerfläche bis zu 10 Hektar
- Betriebe mit mehr als 75 % der Fläche Dauergrünland ist (keine Begrenzung auf 50 ha AL)
- Betriebe mit mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfutterpflanzen genutzt wird, als brachliegendes Land oder für den Anbau von Leguminosen genutzt wird oder einer Kombination dieser Nutzungen dient (keine Begrenzung auf 50 ha AL)
- Achtung: Zertifizierte Öko-Betriebe sind nicht ausgenommen

GLÖZ 9: Verbot der Umwandlung oder des Umpflügens von umweltsensiblen Dauergrünland in Natura-2000-Gebieten

- Umweltsensibles Dauergrünland (Dauergrünland in FFH- und Vogelschutzgebieten) darf nicht umgewandelt oder gepflügt werden
- Flache Bodenbearbeitung in der bestehenden Narbe zur Erneuerung der Grasnarbe bei bestehendem Dauergrünland gilt nicht als Pflügen, ist jedoch nur mit vorheriger Anzeige zulässig
- Schleppen und Walzen zählen nicht zur flachen Bodenbearbeitung und sind daher nicht anzeigepflichtig.

21.03.2023

Öko-Regelungen (ÖR)
(einjährig & freiwillig)

Es werden 7 freiwillige, einjährige und bundeseinheitliche Einzelmaßnahmen in der 1. Säule der GAP als Öko-Regelungen angeboten. Die Öko-Regelungen können von konventionellen und ökologisch wirtschaften Betrieben beantragt werden und sind kombinierbar (Doppelförderung ausgeschlossen).

ÖR 1	**Brache über die geforderten 4% hinaus** (a, b, c, d)
1a	Nichtproduktive Flächen auf Ackerland über geltende Konditionalität (4 %) hinaus: 1 - 6 % Ackerfläche zusätzlich stilllegen; ausgeschlossen sind Agroforstsysteme und Landschaftselemente; Mindestgröße beträgt 0,1 ha, ganzjährige Stilllegung; Aussaat oder Selbstbegrünung (keine Reinsaat); Dünge- (einschließlich Wirtschaftsdünger) und Pflanzenschutzmittel dürfen nicht ausgebracht werden; ab 01.09. Aussaat/Pflanzung mit Folgekultur möglich, sofern sie nicht im gleichen Jahr zur Ernte führt — Beweidung durch Schafe und Ziegen dann ebenfalls zulässig; Aussaat von Wintergerste und Winterraps ab dem 15. August vorzubereiten und durchzuführen. zulässig
1b	Blühstreifen/-flächen auf Ackerland: Blühstreifen: Mindestgröße 0,1 ha und 20-30 m Breite; Blühfläche: nichtstreifenförmige Fläche ≤ 1 Hektar; Aussaat einer Saatgutmischung gemäß Anhang 1 GAPDZV (mind. 10 Arten der Gruppe A und Arten der Gruppe B; mind. 5 Arten der Gruppe A und mind. 5 Arten der Gruppe B); ab 1. September Aussaat/Pflanzung Folgekultur zulässig, sofern sie nicht im Antragsjahr zur Ernte führt => gilt nur, sofern ÖR 1 b) bereits im Vorjahr beantragt wurde und begünstigungsfähig war.
1c	Anlage von Blühstreifen oder –flächen in Dauerkulturen: Blühstreifen/-flächen können auch kleiner als 0,1 ha und schmaler als 20 Meter sein
1d	Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland: 1 - 6 % des (förderfähigen) Dauergrünlands (DGL); LE nicht anrechenbar; max. 20 % des förderfähigen DGLt; mind. 0,1 ha; max. 2 Jahre auf der selben Fläche; Beweidung oder Schnittnutzung vor dem 1. September nicht zulässig
ÖR 2	**Vielfältige Kulturen**
	5 Kulturen, mind. 10% & max. 30 % des förderfähigen Ackerlandes; mind. 10 % Leguminosen / -gemenge; max. 66 % Getreide
ÖR 3	**Beibehaltung Agroforst**
	förderfähig Gehölzstreifen: Flächenanteil der Gehölzstreifen 2-35 %; mind. 2 Gehölzstreifen; 3-25 Meter breite Gehölzstreifen; Abstand zwischen Gehölzstreifen / zum Flächenrand 20-100 Meter (möglicherweise geringer in Gewässernähe); Holzernte nur im Januar, Februar, Dezember zulässig
ÖR 4	**Extensivierung des gesamten Grünlands (DGL)**
	Viehbesatz von 01.01.-30.09. mind. 0,3 und max. 1,4 RGV je Hektar förderfähiges DGL; Unterschreitung Mindestviehbesatzes max. 40 Tagen; Düngung (einschl. Wirtschaftsdünger) bis 1,4 RGV/ha (DüngeVO ist zu beachten); kein Pflanzenschutzmittel; Pflugverbot
ÖR 5	**Nachweis von vier Kennarten (DGL)**
	Nachweis von mind. vier Kennarten
ÖR 6	**Verzicht auf Pflanzenschutzmittel (AL)**
	Keine chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmittel
a	1. Januar – Ernte, mindestens aber bis 31. August: Sommergetreide (inkl. Mais); Leguminosen (inkl. Gemenge; exkl. Ackerfutter); Sommer-Ölsaaten; Hackfrüchte; Feldgemüse oder 1. Januar – 15. November beim Anbau von Dauerkulturen
b	1. Januar – 15. November (Stufe 2), sofern Gras/andere Grünfutterpflanzen oder Leguminosen (inkl. Gemenge), die als Ackerfutter genutzt werden. Zeitraum endet mit der letzten Ernte (Kulturwechsel: frühestens mit dem 31. August) und Dauerkulturen
ÖR 7	**Anwendung bestimmter Landbewirtschaftungsmethoden in Natura 2000-Gebieten**
	keine (zulässigen) Entwässerungsmaßnahmen (inkl. Instandsetzungen) durchgeführt und keine Auffüllungen/Aufschüttungen/Abgrabungen vorgenommen werden, außer von UNB angeordnet/genehmigt

ÖR 1. a) Aufstockung der Stilllegungen auf Acker (nicht produktive Flächen)

über die geforderten 4% hinaus

Prozent der Ackerfläche	€/ha
mind. 1 %	1.300 €
bis zu 2 %	500 €
> 2 bis max. 6 %	300 €

Das erste Prozent muss voll erreicht werden, darüber hinaus sind Teilprozente förderfähig.

- mind. 0,1 ha
- kein Pflanzenschutz, keine Düngung (organisch und mineralisch)
- keine Anrechnung von Landschaftselementen
- Selbstbegrünung oder aktive Begrünung (keine Reinsaat)
- Mahd-/Mulchverbot vom 01. April bis 15.August
- Mindesttätigkeit: Mähen/Mulchen mindestens alle 2 Jahre
- Beweidung durch Schafe/Ziegen ab 01. September möglich
- Bodenbearbeitung für Folgekultur mit Ernte im Folgejahr ab 01. September
    - Ausnahme: Winterraps und Wintergerste ab 15.Ausgust

ÖR 1. b) und c) Anlage von Blühflächen und -streifen auf Ackerland oder in Dauerkulturen

Nur auf in 1. a) aufgestockter Stilllegungsfläche

- Blühfläche: mind. 0,1 ha und max. 1 ha
- Blühstreifen: mind. 20 m (überwiegend) und max. 30 m breit, mind. 0,1 ha
- vorgegebene Saatgutmischung (siehe Anlage)
- Aussaat bis 15. Mai, Nachsaat bei unzureichendem Feldaufgang zulässig
- Restliche Voraussetzungen wie 1. a)
- Bei Dauerkulturen gelten keine Mindestgrößen bzw. Mindestbreiten
- 150 €/ha

ÖR 1. d) Altgrasstreifen oder -flächen auf Dauergrünland (DGL)

- mind. 1 % und max. 6 % des DGL
- mind. 0,1 ha je Schlag
- max. 20 % je Schlag
- max. 2 Jahre auf derselben Stelle
- Beweidung und Schnittnutzung ab 1. September
- kein Pflanzenschutz, keine Düngemittel
- 150 €/ha

Prozent DGL	€/ha
mind. 1 %	900 €
> 1 bis zu 3 %	400 €
> 3 bis max. 6	200 €

ÖR 2. Anbau vielfältiger Kulturen im Ackerbau

- mind. 5 Hauptfruchtarten auf der förderfähigen Ackerfläche ohne Brache
- Jede Hauptfrucht mind. 10 % bis max. 30% der Ackerfläche
- mind. 10 % für Leguminosen oder Leguminosen-Gemenge (Grob- und Kleinkörnig-Leguminosen)
- max. 66 % Getreide
- werden mehr als fünf Kulturen angebaut, können Kulturen zusammengefasst werden um auf 10% der Ackerfläche zu kommen
- 45 €/ha

*Hauptkultur: Kultur die vom 01. Juni bis 15. Juli am Längsten auf der Fläche ist

ÖR 3. Beibehaltung einer agroforstlichen Bewirtschaftungsweise auf Acker- und Dauergrünland

- 2 bis 35% Gehölzfläche auf DGL/AL
- mind. 2 durchgängige Gehölzstreifen mit einer Breite von 3 bis 25 m
- Abstand zwischen Gehölzstreifen und Feldrand mind. 20 m und max. 100 m
- Holzernte nur im Januar, Februar oder Dezember
- 60 €/ha

ÖR 4. Extensivierung des gesamten Dauergrünlandes im Betrieb

- Jährlicher Betriebsdurchschnitt mind. 0,3 und max. 1,4 RGV/ha DGL in der Zeit vom 01. Januar bis 30. September
  - Unterschreitung an max. 40 Tagen möglich
- Organische und mineralische Düngung entsprechend dem Dunganfall von max. 1,4 RGV je ha DGL
- kein Pflanzenschutz
- Pflugverbot (DGL)
- 115 €/ha 2023 bis 100 €/ha 2026

EU 2016/669	RGV
Bullen, Kühe und sonstige Rinder	
über 2 Jahre	1,00
von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,60
unter 6 Monaten	0,40
Pferde über 6 Monate	1,00
Schafe und **Ziegen**	0,15

ÖR 5. Ergebnisorientierte extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen mit Nachweis von mindestens 4 regionalen Kennarten

- Mindestens vier verschiedenen Kennarten (mit je einem Individuum) müssen vom Antragsteller auf einer vorgegebenen Linie (10 m breit) erfasst werden
- Liste mit Kennarten und Nachweismethode siehe Anlage
- 240 €/ha in 2023 und 2024, 2025 225 €/ha, 2026 210 €/ha

ÖR 6. Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln (PSM) in bestimmten Zeiträumen

- Verzicht von Pflanzenschutzmittel (PSM) auf einzelnen Ackerflächen oder Dauerkulturflächen
- **Verzicht von PSM vom 01. Januar bis Ernte, mind. aber bis 31. August**
  - Sommergetreide einschließlich Mais
  - Leguminosen und deren Gemenge, außer Ackerfutter
  - Sommer-Ölsaaten
  - Hackfrüchte
  - Feldfrüchte
- **Verzicht von PSM vom 01. Januar bis 15. November, bei Änderung mind. aber bis 31. August**
  - Gras oder andere Grünfutterpflanzen
  - Ackerfutter genutzte Leguminosen und deren Gemenge
- **Verzicht von PSM vom 01. Januar bis 15. November**
  - Dauerkulturen

- Flächen, auf denen aufgrund rechtlicher Vorgaben ein Verbot von Pflanzenschutzmitteln besteht, sind nicht begünstigungsfähig
- 130 €/ha 2023 bis 110 €/ha in 2026 für Sommerkulturen oder Dauerkulturen
- 50 €/ha Gras oder Grünfutterpflanzen

ÖR 7. Anwendung von durch Schutzziele bestimmte Landbewirtschaftungsmethoden auf landwirtschaftlichen Flächen in Natura 2000-Gebieten

- keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen, keine Instandsetzung von Drainagen im Antragsjahr
- keine Auffüllungen, Aufschüttungen oder Abgrabungen im Antragsjahr
- Von den Maßnahmen muss mindestens eine nach den allgemeinen rechtlichen Vorgaben zulässig sein.
- Sind bereits alle Maßnahmen auf der Fläche verboten, kann diese ÖR nicht beantragt werden.
- Umbruchsverbot für Dauergrünland (https://agrarportal-hessen.de)
- 40€/ ha

Kombinationstabelle ÖR

		ÖR 1a	ÖR 1b	ÖR 1c	ÖR 1d	ÖR 2	ÖR 3	ÖR 4	ÖR 5	ÖR 6	ÖR 7
Brache	ÖR 1a		✓	X	X	X	X	X	X	X	✓
Blüh/-flächen AL	ÖR 1b	✓		X	X	X	X	X	X	X	✓
Blüh/-Flächen DK	ÖR 1c	X	X		X	X	X	X	X	✓	✓
Altgrasstreifen	ÖR 1d	X	X	X		X	bm	✓	✓	X	✓
VielfältKult	ÖR 2	X	X	X	X		✓	X	X	✓	✓
Agroforst	ÖR 3	X	X	X	bm	✓		bm	bm	✓	✓
ExtDGL	ÖR 4	X	X	X	✓	X	bm		✓	X	✓
KennartenDGL	ÖR 5	X	X	X	✓	X	bm	✓		X	✓
VerzichtPSM	ÖR 6	X	X	✓	X	✓	✓	X	X		✓
Natura2000	ÖR 7	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	

LEGENDE	
Kombination möglich	✓
Bedingt möglich	bm
Kombination ausgeschlossen	X

HALM2
Agrarumweltmaßnahmen
fünfjährig & freiwillig

Kurzübersicht der HALM2-Maßnahmen ab 2023

Detaillierte Informationen zu den einzelnen HALM Maßnahmen finden Sie unter https://umwelt.hessen.de/sites/umwelt.hessen.de/files/2022-07/halm_2-enwturf_das_wichtigste_im_ueberblick_2022.pdf auf der Homepage des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Ökologischer Landbau (B.1)

- ökologischen Landbau nach den Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des gesamten Betriebes
- Kontrollstellenvertrag

Kultur	Einführung der Maßnahme in den ersten fünf Jahren	Beibehaltung der Maßnahme
Ackerfläche	350 €/ha	300 €/ha
Gemüse	550 €/ha	500 €/ha
Dauer- und Baum-schulkulturen	1.325 €/ha	1.000 €/ha
Dauergrünland	220 €/ha	200 €/ha
Dauergrünland in Verbindung mit Öko-Regelung 4	170 €/ha	150 €/ha

Kontrollkosten-zuschuss	600 €

Vielfältige Kulturen (C.1)

- Entfällt in 2023, voraussichtlich wieder in 2024 mit diversen Varianten

Mehrjährige Blühfläche (C.3.2)

- Max 10% der gesamten Ackerfläche
- Mind. 0,1 ha, max. 2,0 ha, mind. 5 Meter breit
- Aufwuchs darf nicht genutzt werden
- Saatgut nach Vorgabe
- 600 €/ha

Erosionsschutzstreifen (C.3.3) nur innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse

- Mind. 6 m, max. 30 m
- Der Aufwuchs darf genutzt werden
- 700 €/ha

Ackerwildkrautflächen (C.3.5) nur innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse

- Maßnahmenkulisse (ggf. erweiterbar)
- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutz, keine Zwischenfrüchte in etablierter Hauptkultur (nicht bei Mais, Brache oder Ackerfutter)
- Flächenfixiert (5 Jahre auf derselben Fläche)
- Variante a) späte Bodenbearbeitung (Stoppelbearbeitung nach dem 31.10.)
- Variante b) Lichtstreifen (Reihenabstand 18-20 cm)
- 500 €/ha

Gewässerrandstreifen (C.3.6) nur innerhalb der ausgewiesenen Gebietskulisse

- Fachrechtliche Vorgaben (HWG/WRRL)
- Mind. 6 m, Max. 30 m
- Der Aufwuchs darf genutzt werden
- 400 €/ha

Grünlandextensivierung (D.1)

- Verzicht auf Düngemittel und Pflanzenschutz inkl. Kalk o.ä.
- Keine wendende/lockernde Bodenbearbeitung, keine Veränderung des Bodenreliefs, keine Anlage von Be-/Entwässerungssystemen
- Flächenfixiert (5 Jahre auf derselben Fläche)
- 150 €/ha

Kennartennachweis (D.3)

- Förderung nur in Verbindung mit Fördermodul „A Förderung der Zusammenarbeit“ Zukünftig voraussichtlich keine Antragsstellung mehr möglich. Dafür ÖR 5

Erhalt von Streuobstbeständen (E.2)

- Erhaltungsschnitt 6 €/Baum
    - Schnitt von hochstämmigen Obstbäumen mit Qualifizierungsnachweis
- Nachpflanzung 55 €/Baum im Pflanzjahr
    - Nachpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen in Kombination mit Erhaltungsschnitt

Erhaltung der Vielfalt der genetischen Ressourcen in der Landwirtschaft (G)

-> RP Gießen

Naturschutzfachliche Sonderleistungen (H.1)

- Nur in Verbindung mit B.1 (dann ohne Düngemittel etc.) oder D.1
- Mögliche Bausteine:
    - Bestimmung der frühesten Nutzung (a) 01.06., b) 01.07. oder c) 01.08.)
    - Einsatz von Spezialtechnik (nur im Einzelfall bei notwendigem Zusatzaufwand)
    - Schonflächen/Altgrasstreifen 5-25% des Schlages (a)wird bei erster Nutzung ausgespart, b) wird für ein Jahr erhalten, c) wird über 2 Jahre erhalten, b) und c) jährlicher Wechsel der Fläche)
    - Schaf-/Ziegenbeweidung (a) Mobile Koppelhaltung, b) Hüte Beweidung, c) Multispezies-Hüte-Beweidung)
    - Reine Beweidung (keine Futterbergung, keine Portionsweide a) mind. 1 ha, b) mind. 5 ha, c) mind. 10 ha
    - Gelegeschutz (in Wa-Fkb bisher ohne Bedeutung)
- Stufe 1: 60 €/ha, Stufe 2: 90 €/ha, Stufe 3: 150 €/ha

Arten- und Biotopschutz im Offenland (H.2)

- Individuelle Einzelvereinbaren zur Schaffung/Erhaltung von naturschutzfachlich wertvollen Biotopen oder Artenhilfsmaßnahmen

Sichere Schaf- und Ziegenbeweidung (Bessere Absicherung der Schaf- und Ziegenbeweidung gegen Gefährdungen durch große Beutegreifer)

- Mindesttierbesatz 0,3 RGV/Hektar
- Elektrozäune (Netz- oder Litzenzäune) Mindesthöhe: 90 cm und Bodenabstand: max. 25 cm (unterste stromführende Litze) haben. Hütespannung: mind. 3.000 Volt
- Festzäune (Maschendraht oder Knotengeflecht): mind. 120 cm hoch, stromführenden Elektrolitze oberhalb des Festzauns oder an der Außenseite, fester Bodenabschluss
- 40 €/ha

Tierschonende Mahd durch den Einsatz von Messerbalkenmähwerken (AL, DGL)

- unabhängig von anderen grünlandbezogenen HALM 2-Verfahren, in 2023 einjährig angeboten und unterliegt der De-Minimis-Regelung
- Anträge bis 01.05.2023 gestellt werden, Maßnahmenbeginn: nach Erhalt des Zuwendungsbescheides (ca. 4 bis 6 Wochen)
- **Förderverpflichtungen**
    - Die Schnitthöhe beträgt mind. 7 cm
    - kein Einsatz von Aufbereitern
    - Mahd von innen nach außen ggf. „Zickzack“, Mosaik- o. Staffelmahd etc.
    - Dokumentation
        - Schlagkartei (Schlag-Nr, angewandtes Mahdverfahren, Schnittgutaufbereitung)
        - Fotodokumentation (Technik und Mahdverfahren)
    - ➔ Bewilligungsstelle bis zum 15.09.2023 vorzulegen
- 110 €/ha

Fördersätze HALM Vergleich

HALM / HALM2	Fördersatz je Hektar		
		Beibehalter	Neueinsteiger
Förderprogramm	**bisher**	**ab 2023**	**ab 2023**
B.1 Ökologischer Landbau			
Ackerfläche	260,00 €	300,00 €	350,00
Dauergrünland	190,00 €	200,00 €	220,00
Gemüse	420,00 €	500,00 €	550,00
Dauerkulturen	750,00 €	1.000,00 €	1325,00
Unterscheidung zwischen Beibehalter und Einführung			
Förderprogramm	**bisher**	**ab 2023**	
C.3.2 Mehrjährige Blühfläche	600,00 €	600,00 €	
C.3.3 Erosionsschutzstreifen	760,00 €	700,00 €	
C.3.5 Ackerwildkrautflächen	800,00 €	500,00 €	
C.3.6 Gewässerschutzstreifen	700,00 €	400,00 €	
D.1 Grünlandextensivierung	190,00 €	150,00 €	
E.2 Streuobst (Summe/Baum)			
Erhaltung von Streuobstbeständer	6,00 €	6,00 €	
Nachpflanzung	55,00 €	55,00 €	
H.1 Naturschutzfachliche Sonderleistung			
Stufe a	60,00 €	60,00 €	
Stufe b	90,00 €	90,00 €	
Stufe c	150,00 €	150,00 €	
H.2 Arten- und Biotopschutz	ach Kalkulation		
Sichere Schaf- & Ziegenbeweidu	40,00 €	40,00 €	

Kombinationstabelle ÖR und HALM2

		B 1 Öko Gemüse	B 1 Öko Ackerland	B 1 Öko Grünland	B 1 Öko Dauerkulturen	C .1 Vielf. Ackerkulturen	C.3.2 Mehrj. Blühflächen/-streifen	C.3.3 Erosionsschutzstreifen	C.3.5 Ackerwildkrautflächen	C.3.6 Gewässerrandstreifen	D 1 Grünlandextensiv.	D 2 Bodenbrüterschutz	D 3 Kennarten	H 1 Naturschutz Sonderl.	E. 1 Pheromoneinsatz	E.2.1 Streuobstpflege	E.2.2 Nachpflanzung	E. 3 Steinlagenweinbau	G.2 Seltene Nutztierrassen	H. 2 Arten- und Biotopschutz
ÖR 1 a	Brache	X	X	X	X	AH	AH	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	✓	vAH
ÖR 1 b	Blüh/-flächen AL	X	X	X	X	AH	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	✓	vAH
ÖR 1 c	Blüh/-Flächen DK	X	X	X	✓	X	X	X	X	X	X	X	X	X	✓	✓	✓	✓	✓	vAH
ÖR 1 d	Altgrasstreifen	X	X	✓	X	X	X	X	X	X	✓	✓	✓	vAH	X	✓	✓	✓	✓	vAH
ÖR 2	VielfältKult	✓	✓	X	X	tAH	X	✓	✓	✓	X	X	X	X	X	✓	✓	✓	✓	✓
ÖR 3	Agroforst	✓	✓	✓	X	✓	X	X	X	X	✓	✓	✓	✓	X	X	X	X	✓	X
ÖR 4	ExtDGL	X	X	tAH	X	X	X	X	X	X	✓	AH	✓	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓
ÖR 5	KennartenDGL	X	X	✓	X	X	X	X	X	X	✓	✓	AH	✓	X	✓	✓	✓	✓	✓
ÖR 6	VerzichtPSM	AH	AH	X	AH	✓	X	AH	AH	✓	X	X	X	X	vAH	✓	✓	✓	✓	vAH
ÖR 7	Natura2000	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓

LEGENDE	
Kombination möglich, Förderbeträge werden addiert	✓
Voller Abzug des HALM-Fördersatzes	AH
Teilweise Abzug des HALM-Fördersatzes	tAH
Voller Abzug des HALM-Fördersatzes bei identischem Leistungsinhalt	vAH
Kombination ausgeschlossen	X

Anhänge

Anlage LBG

Gesetzliche Pflichtmitgliedschaft für jeden land- und forstwirtschaftlichen Unternehmer mit oder ohne Bodenbewirtschaftung Landwirtschaftliche Unfallversicherung (LBG) ab 0,25 ha. Der Abschluss einer privaten Unfalloder Haftpflichtversicherung hat hierauf keinen Einfluss. Unternehmerin oder Unternehmer ist derjenige, der unmittelbar Vor- oder Nachteile aus dem wirtschaftlichen Ergebnis der im Unternehmen verrichteten Arbeit erhält. Eine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit oder ein Geschäftsbetrieb wird nicht vorausgesetzt. Somit besteht auch für Hobby- bzw. Kleinstbetriebe eine Pflichtmitgliedschaft. Allerdings können sich Unternehmen bis zu einer Größe von 0,25 ha von der Versicherungspflicht befreien lassen, soweit sie keine Sonderkulturen betreiben. Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind Haus- und Ziergärten sowie andere Kleingärten, deren Erzeugnisse überwiegend dem eigenen Haushalt dienen und weder regelmäßig noch in erheblichem Umfang mit besonderen Arbeitskräften betrieben werden. Auch eine Imkerei mit mehr als 25 Bienenvölkern unterliegt einer Pflichtmitgliedschaft in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. Die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmerin oder Unternehmer der Land- oder Forstwirtschaft ist innerhalb einer Woche der zuständigen LBG über einen ausgefüllten Betriebsfragebogen zu melden. Spätere Änderungen im Unternehmen, die für die Beitragsberechnung von Bedeutung sind, sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die für das Unternehmen tätig werden, auch wenn die Tätigkeit nur von vorübergehender Dauer ist. Mit zum landwirtschaftlichen Unternehmen gehört der Haushalt, wenn er dem Unternehmen wesentlich dient. Versichert sind nur Arbeits- und Wegeunfälle sowie Berufskrankheiten. Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, jeden Arbeitsunfall innerhalb von drei Tagen der LBG schriftlich anzuzeigen, tödliche und sonstige schwere Unfälle unverzüglich

Anlage 1 Landschaftselemente

- Steinhaufen Erläuterung:
  - Lesesteinwälle: Aufschüttungen von Lesesteinen > fünf Metern Länge
  - Fels- und Steinriegel sowie naturversteinte Flächen: max. 2 000 Quadratmetern
- Feldraine, Kleinflächen oder Parzellen
  - Feldraine: überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite > zwei Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet
- Hecken, Einzelbäume oder Baumgruppen, Baumreihen
  - Hecken oder Knicks: lineare Strukturelemente, die überwiegend mit Gehölzen bewachsen sind und eine Mindestlänge von 10 Metern sowie eine Durchschnittsbreite von bis zu 15 Metern aufweisen, wobei kleinere unbefestigte Unterbrechungen unschädlich sind
  - Einzelne Bäume, die als Naturdenkmäler (§ 28 des Bundesnaturschutzgesetzes)
  - Feldgehölze: überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 Quadratmetern bis höchstens 2 000 Quadratmetern; Flächen, für die eine Beihilfe zur Aufforstung oder eine Aufforstungsprämie gewährt worden ist, gelten nicht als Feldgehölze.
  - mindestens fünf linear angeordnete, nicht landwirtschaftlich genutzte Bäume entlang einer Strecke von mindestens 50 Metern Länge
- Kleine Feuchtgebiete
  - Feuchtgebiete mit einer Größe von höchstens 2 000 Quadratmetern:
  - in Biotopen, die nach § 30 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes oder weitergehenden landesrechtlichen Vorschriften geschützt und über die Biotopkartierung erfasst sind,

  - Tümpel, Sölle, Dolinen und
  - andere mit Tümpeln, Söllen und Dolinen vergleichbare Feuchtgebiete.
- Steinmauern
  - Trocken- und Natursteinmauern: Mauern aus mit Erde oder Lehm verfugten oder nicht verfugten Feld- oder Natursteinen, die Bestandteil einer Terrasse sind oder von mehr als fünf Metern Länge, wenn sie nicht Bestandteil einer Terrasse sind
- Terrassen
  - von Menschen unter Verwendung von Hilfsmaterialien angelegte, linear-vertikale Strukturen in der Agrarlandschaft, die dazu bestimmt sind, die Hangneigung von Nutzflächen zu verringern

Verbot des Schnitts von Hecken und Bäumen während der Brut- und Nistzeit von Vögeln (obligatorisch). Das Schnittverbot gilt vom 1. März bis zum 30. September gemäß Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit dem darauf gestützten Landesrecht.

Anlage 2 Kulisse Wasser

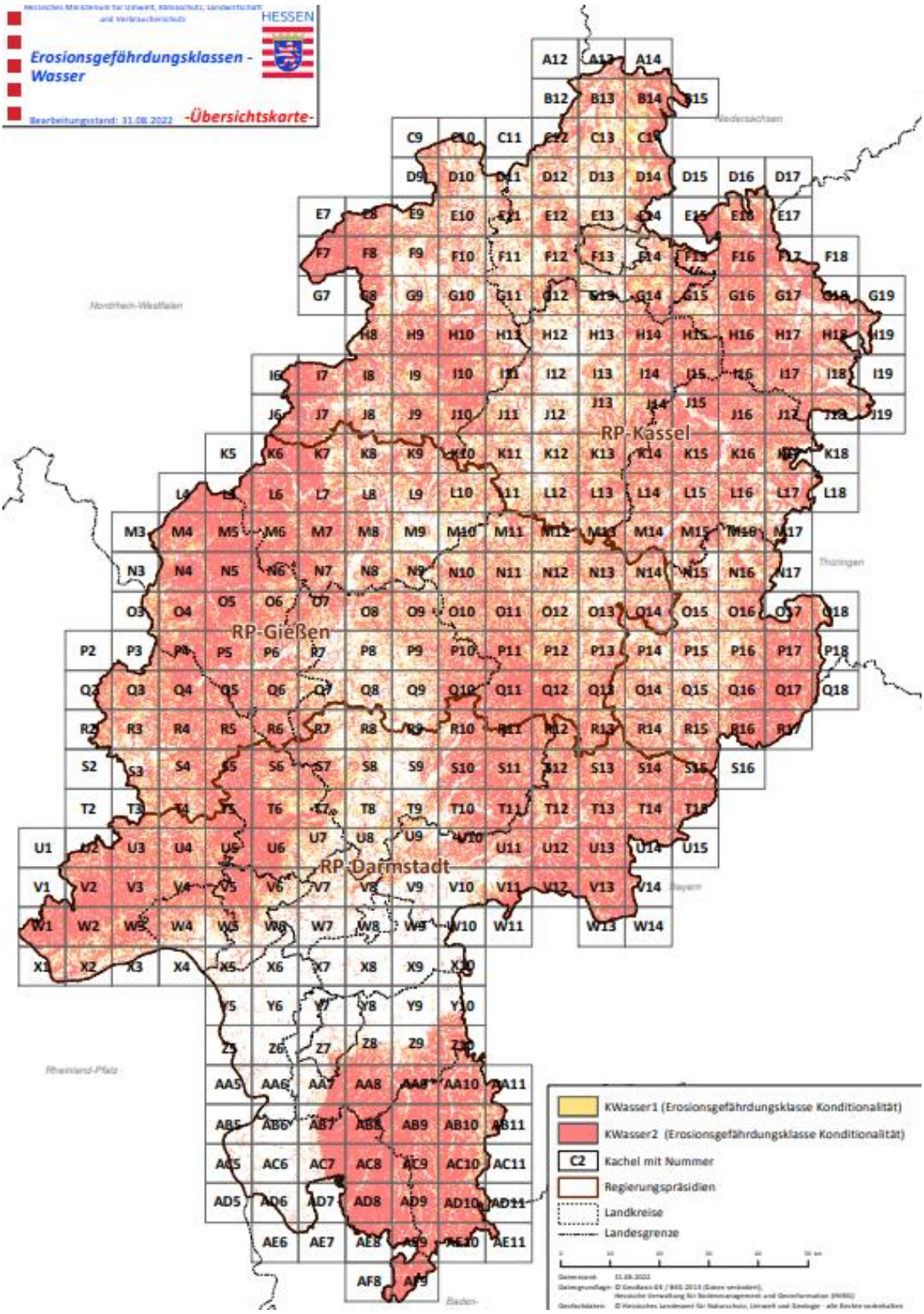

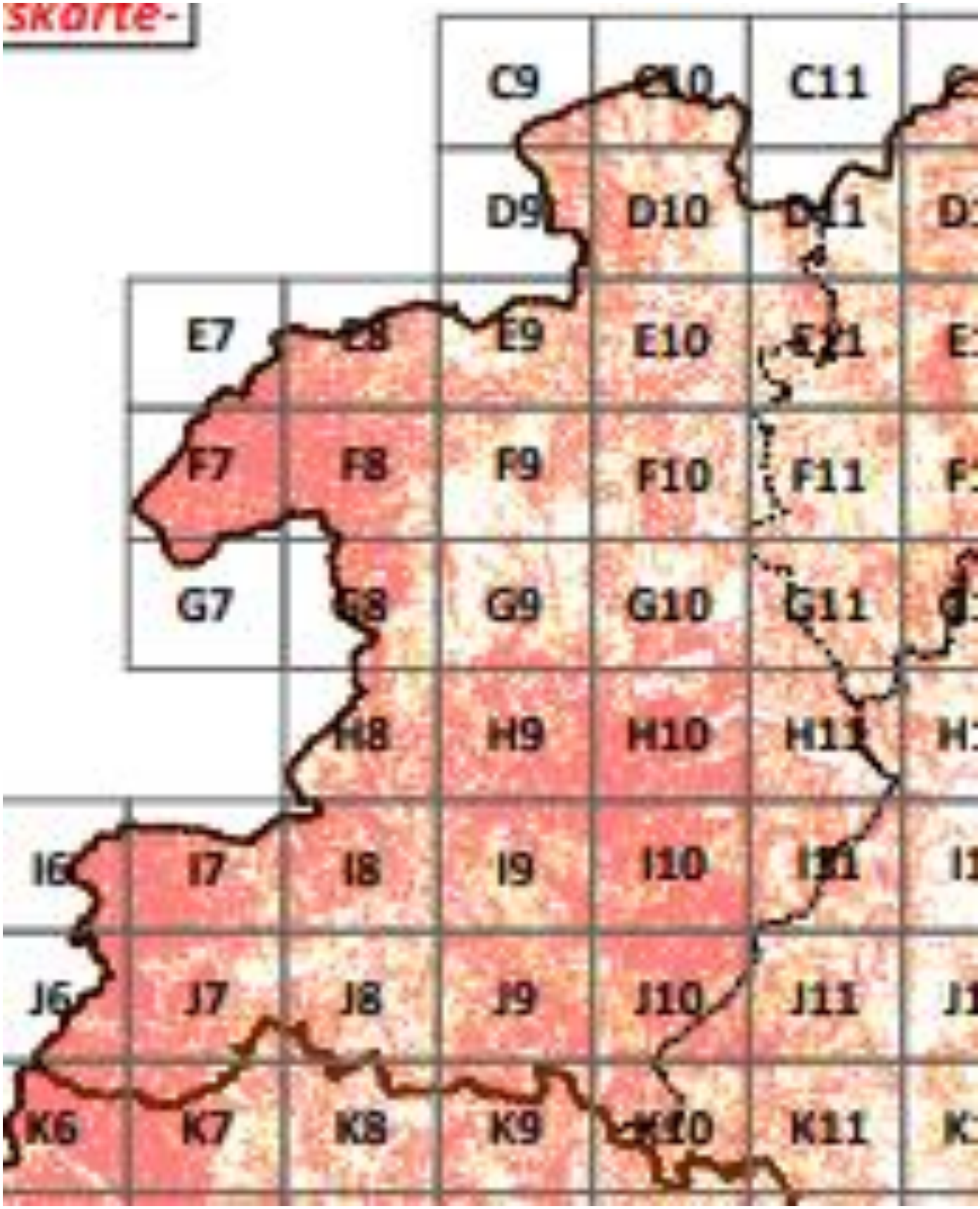
C9
C11
D9
D10
E7
E9
E10
F7
F8
F9
F10
F11
G7
G9
G10
H8
H9
H10
I7
I8
I9
I10
J7
J8
J9
J10
J11
K6
K7
K8
K9
K11

Anlage 3 Kulisse Wind

Anlage 4 Kulisse Moor

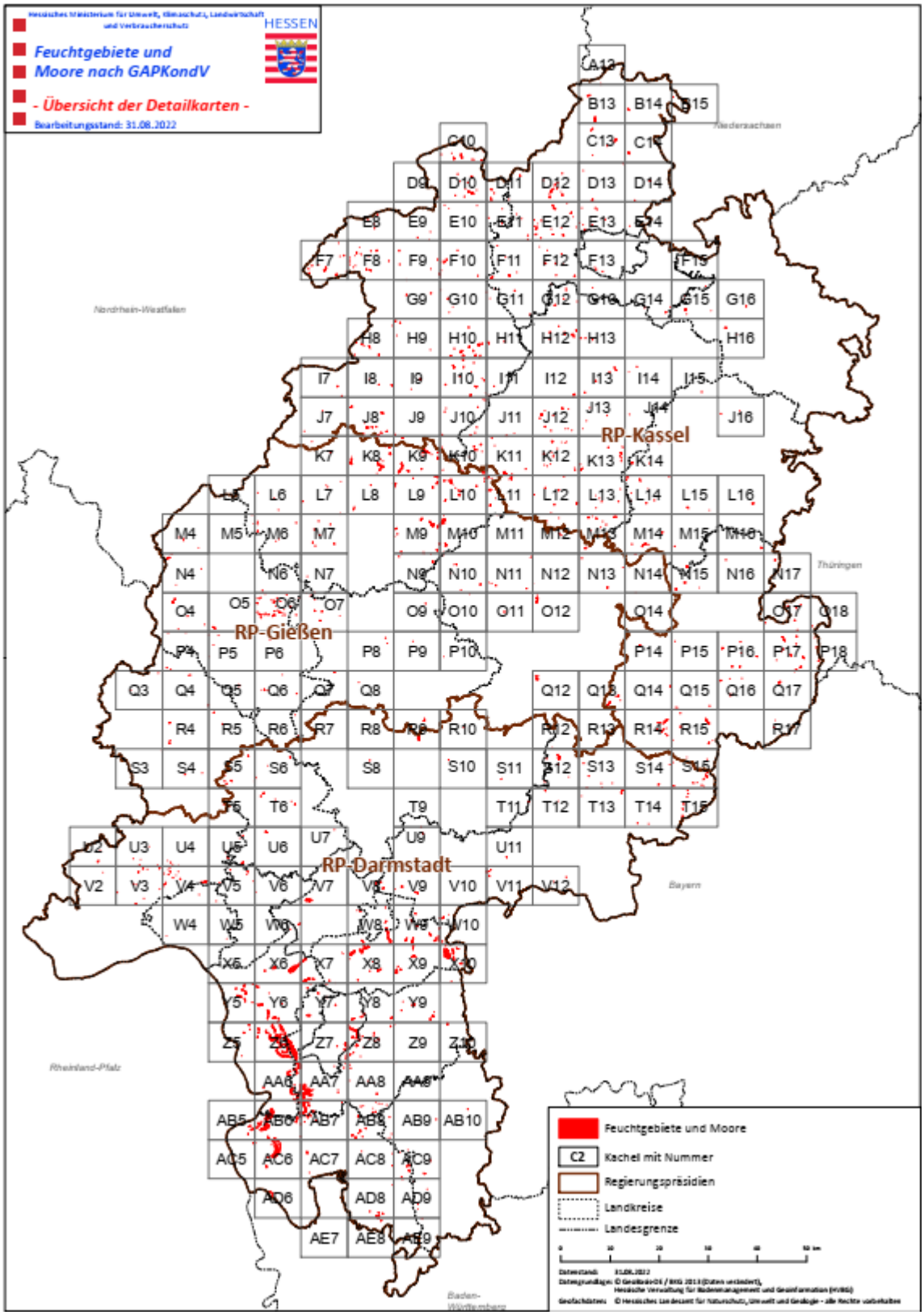

Anlage 5 Ausschlussgebiete für bestimmte Öko-Regelungen

Es gibt für die „ÖR 1a zusammen mit 1b“ (freiwillige zusätzliche Stilllegung in Kombination mit Blühflächen) Ausschlussgebiete.

Es gibt für die „ÖR 3“ (Agroforstsysteme) Ausschlussgebiete.

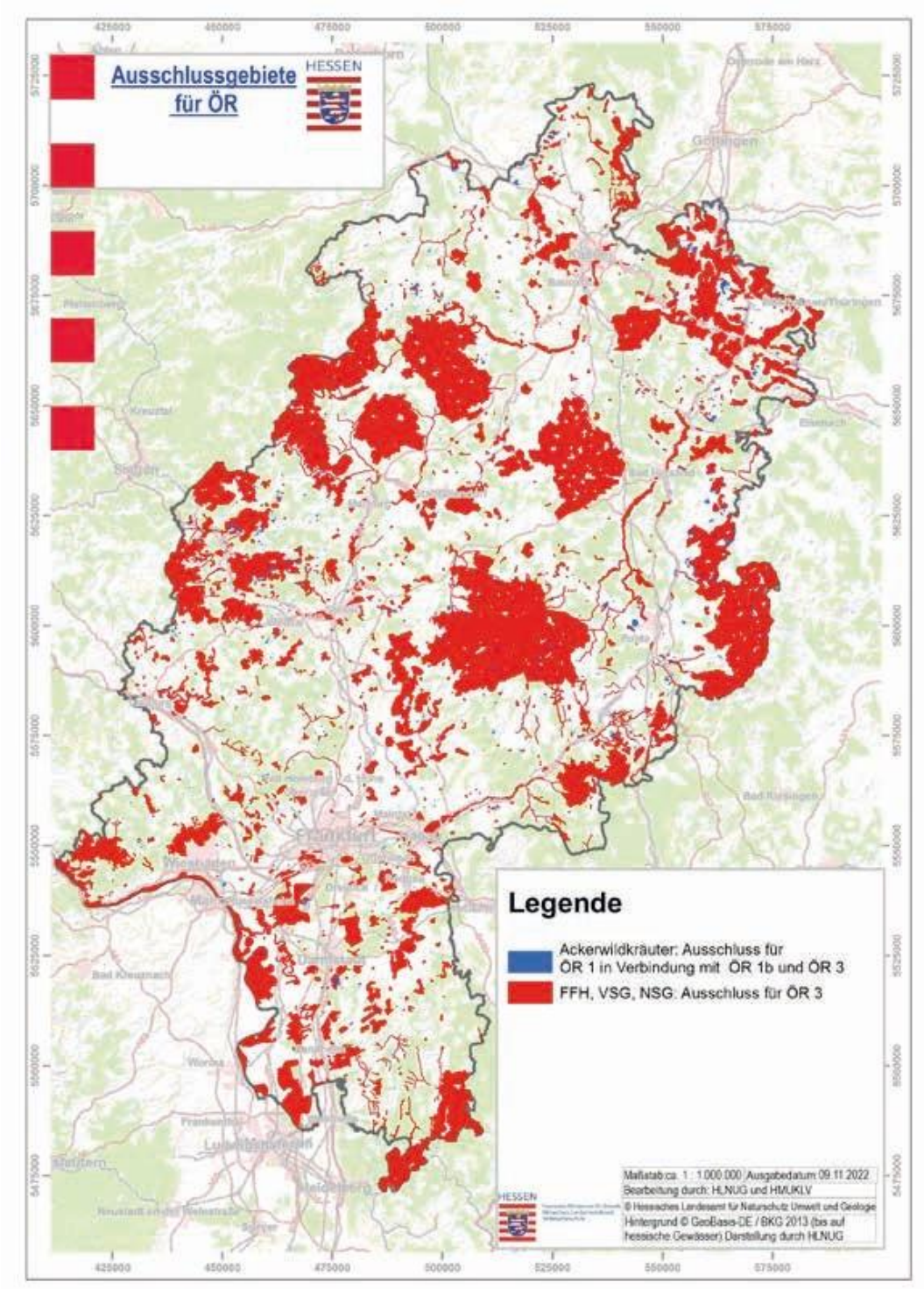

Anlage 6 Saatgut Blühfläche auf zusätzlicher freiwilliger Brache (ÖR 1b+c)

Zulässige Arten für Saatgutmischungen bei Blühstreifen oder -flächen

Die Saatgutmischung muss aus
a) mindestens 10 der in Anhang 1 in Gruppe A aufgeführten Arten bestehen, die zusätzlich durch Arten aus Anhang 1 Gruppe B ergänzt sein können, oder
b) mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe A und mindestens 5 der in Anhang 1 in Gruppe B aufgeführten Arten

Gruppe A:			
Botanische Bezeichnung	**Deutsche Bezeichnung**	**Botanische Bezeichnung**	**Deutsche Bezeichnung**
Alliaria petiolata	Lauchhederich	Lepidium campestre	Feld-Kresse
Anagallis arvensis	Acker-Gauchheil	Lepidium sativum	Kresse
Anethum graveolens	Dill	Linum utatissimum	Lein
Aphanes arvensis	Gewöhnlicher Ackerfrauenmantel	Malva neglecta	Weg-Malve
Arabidopsis thaliana	Acker-Schmalwand	Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Arenaria serpyllifolia	Quendel-Sandkraut	Myosotis stricta	Sand-Vergissmeinnicht
Borago officinalis	Borretsch	Myosurus minimus	Kleines Mäuseschwänzchen
Calendula officinalis	Ringelblume	Odontites vulgaris	Roter Zahntrost
Cerastium glomeratum	Knäuel-Hornkraut	Ornithopus perpusillus	Kleiner Vogelfuß
Cerastium semidecandrum	Fünfmänniges Hornkraut	Papaver argemone	Sand-Mohn
Crepis capillaris	Kleinköpfiger Pippau	Papaver dubium	Saat-Mohn
Cuscuta europaea	Europäische Seide	Phacelia tanacetifolia	Rainfarn-Phazelie
Descurainia sophia	Gewöhnliche Besenrauke	Polygonum arenastrum	Gleichblättriger Vogelknöterich
Erysimum cheiranthoides	Acker-Schöterich	Raphanus sativus	Ölrettich
Euphorbia exigua	Kleine Wolfsmilch	Reseda lutea	Gelber Wau
Euphorbia helioscopia	Sonnenwend-Wolfsmilch	Sisymbrium officinale	Wege-Rauke
Euphorbia peplus	Garten-Wolfsmilch	Spergula arvensis	Acker-Spergel
Fagopyrum esculentum	Buchweizen	Spergularia rubra	Rote Schuppenmiere
Fallopia dumetorum	Hecken-Flügelknöterich	Teesdalia nudicaulis	Bauernsenf
Filago arvensis	Acker-Filzkraut	Torilis japonica	Gewöhnlicher Klettenkerbel
Filago minima	Zwerg-Filzkraut	Trifolium arvense	Hasen-Klee
Fumaria officinalis	Gewöhnlicher Erdrauch	Trifolium campestre	Feld-Klee
Galeopsis bifida	Kleinblütiger Hohlzahn	Trifolium dubium	Kleiner Klee
Gnaphalium uliginosum	Sumpf-Ruhrkraut	Turritis glabra	Turmkraut
Helianthus annuus	Sonnenblume	Valerianella carinata	Gekieltes Rapünzchen
Holosteum umbellatum	Spurre	Valerianella locusta	Gewöhnliches Rapünzchen
Jasione montana	Berg-Sandglöckchen	Veronica agrestis	Acker-Ehrenpreis
Lamium purpureum	Purpurrote Taubnessel	Veronica arvensis	Feld-Ehrenpreis
Lapsana communis	Gewöhnlicher Rainkohl		

Gruppe B:			
Botanische Bezeichnung	**Deutsche Bezeichnung**	**Botanische Bezeichnung**	**Deutsche Bezeichnung**
Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung	Lamium maculatum	Gefleckte Taubnessel
Achillea millefolium	Gewöhnliche Schafgarbe	Lathyrus pratensis	Wiesen-Platterbse
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig	Lathyrus tuberosus	Knollen-Platterbse
Agrimonia procera	Großer Odermennig	Lathyrus sylvestris	Wald-Platterbse
Ajuga reptans	Kriech-Günsel	Leontodon autumnalis	Herbstlöwenzahn
Allium oleraceum	Gemüse-Lauch	Leontodon saxatilis	Nickender Löwenzahn
Allium scorodoprasum	Schlangen-Lauch	Leucanthemum ircutianum	Wiesen-Margerite
Allium vineale	Weinbergs-Lauch	Leucanthemum vulgare	Frühe Margerite
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz	Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille	Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Anthriscus sylvestris	Wiesen-Kerbel	Lotus pedunculatus	Sumpf-Hornklee
Arctium lappa	Große Klette	Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Arctium minus	Kleine Klette	Lysimachia vulgaris	Gewöhnlicher Gilbweiderich
Arctium tomentosum	Filz-Klette	Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Asparagus officinalis	Gemüse-Spargel	Malva alcea	Spitzblatt-Malve
Astragalus glycyphyllos	Süßer Tragant	Malva moschata	Moschus-Malve
Ballota nigra	Gewöhnliche Schwarznessel	Malva sylvestris	Wilde Malve
Bellis perennis	Ausdauerndes Gänseblümchen	Medicago falcata	Sichel-Luzerne
Bistorta officinalis	Schlangen-Wiesenknöterich	Medicago sativa	Luzerne
Bryonia dioica	Rotbeerige Zaunrübe	Melilotus albus	Weißer Steinklee
Campanula persicifolia	Pfirsichblättrige Glockenblume	Myosotis scorpioides	Sumpf-Vergissmeinnicht
Campanula rapunculoides	Acker-Glockenblume	Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Cardamine pratensis	Wiesen-Schaumkraut	Ononis repens	Kriechende Hauhechel
Carduus crispus	Krause Distel	Onopordum acanthium	Gewöhnliche Eselsdistel
Carduus nutans	Nickende Distel	Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost
Carlina vulgaris	Kleine Eberwurz	Ornithogalum umbellatum	Dolden-Milchstern
Carum carvi	Kümmel	Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Cerastium arvense	Acker-Hornkraut	Petasites hybridus	Gewöhnliche Pestwurz
Cerastium holosteoides	Gewöhnliches Hornkraut	Picris hieracioides	Gewöhnliches Bitterkraut
Chaerophyllum bulbosum	Rüben-Kälberkropf	Pimpinella major	Große Pimpinelle
Chelidonium majus	Schöllkraut	Pimpinella saxifraga	Kleine Pimpinelle
Chondrilla juncea	Großer Knorpellattich	Potentilla anserina	Gänse-Fingerkraut
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte	Potentilla argentea	Silber-Fingerkraut
Clinopodium vulgare	Wirbeldost	Potentilla erecta	Blutwurz
Crepis biennis	Wiesen-Pippau	Potentilla recta	Aufrechtes Fingerkraut
Cruciata laevipes	Gewimpertes Kreuzlabkraut	Potentilla reptans	Kriechendes Fingerkraut
Daucus carota	Wilde Möhre	Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle
Digitalis purpurea	Roter Fingerhut	Reseda luteola	Färber-Wau

Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Dipsacus pilosus	Behaarte Karde
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Epilobium hirsutum	Behaartes Weidenröschen
Epilobium lamyi	Graugrünes Weidenröschen
Epilobium montanum	Berg-Weidenröschen
Epilobium tetragonum	Vierkantiges Weidenröschen
Eupatorium cannabinum	Gewöhnlicher Wasserdost
Euphorbia cyparissias	Zypressen-Wolfsmilch
Euphorbia esula	Esels-Wolfsmilch
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß
Foeniculum vulgare	Fenchel
Gagea pratensis	Wiesen-Goldstern
Galium album	Weißes Labkraut
Galium verum	Echtes Labkraut
Geranium pratense	Wiesen-Storchschnabel
Geranium sylvaticum	Wald-Storchschnabel
Geum rivale	Bach-Nelkenwurz
Geum urbanum	Echte Nelkenwurz
Glechoma hederacea	Gewöhnlicher Gundermann
Gnaphalium sylvaticum	Wald-Ruhrkraut
Heracleum sphondylium	Gewöhnliche Bärenklau
Hieracium lachenalii	Gewöhnliches Habichtskraut
Hieracium laevigatum	Glattes Habichtskraut
Hieracium pilosella	Kleines Habichtskraut
Hieracium piloselloides	Florentiner Habichtskraut
Hieracium umbellatum	Doldiges Habichtskraut
Hypericum hirsutum	Behaartes Hartheu
Hypericum perforatum	Tüpfel-Hartheu
Hypochaeris radicata	Gewöhnliches Ferkelkraut
Knautia arvensis	Wiesen-Witwenblume
Lamium album	Weiße Taubnessel

Saponaria officinalis	Echtes Seifenkraut
Scabiosa columbaria	Tauben-Skabiose
Scrophularia nodosa	Knoten-Braunwurz
Securigera varia	Bunte Beilwicke
Sedum acre	Scharfer Mauerpfeffer
Sedum sexangulare	Milder Mauerpfeffer
Silene dioica	Rote Lichtnelke
Silene latifolia	Breitblättrige Lichtnelke
Silene nutans	Nickendes Leimkraut
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Stachys sylvatica	Wald-Ziest
Stellaria aquatica	Wasser-Sternmiere
Stellaria graminea	Gras-Sternmiere
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Teucrium scorodonia	Salbei-Gamander
Tragopogon pratensis	Wiesen-Bocksbart
Trifolium medium	Zickzack-Klee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium repens	Weißklee
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phlomoides	Windblumen-Königskerze
Verbascum thapsus	Kleinblütige Königskerze
Veronica chamaedrys	Gamander-Ehrenpreis
Veronica officinalis	Echter Ehrenpreis
Vicia angustifolia	Schmalblättrige Wicke
Vicia cracca	Vogel-Wicke
Vicia sepium	Zaun-Wicke
Vicia tenuifolia	Feinblättrige Wicke
Vincetoxicum hirundinaria	Weiße Schwalbenwurz
Viola hirta	Behaartes Veilchen

Anlage 7 Kennarten-Liste zu ÖR 5

1	Beinwell	Symphytum officinale agg.
2	Echtes Labkraut	Galium verum agg (incl. Galium wirtgenii)
3	Gilbweiderich	Lysimachia vulgaris
4	Heilziest	Betonica officinalis (Synonym: Stachys officinalis)
5	Kleine Pimpinelle	Pimpinella saxifraga
6	Knöllchen-Steinbrech	Saxifraga granulata
7	Kriechender Günsel	Ajuga reptans
8	Schafgarbe	Achillea millefolium
9	Sumpfdotterblume	Caltha palustris
10	Trollblume	Trollius europaeus
11	Wiesen-Knöterich	Bistorta officinalis (Synonym: Polygonum bistorta)
12	Wiesen-Margerite	Leucanthemum vulgare agg. (incl. L. ircutianum)
13	Wiesen-Salbei	Salvia pratensis
14	Wiesen-Schaumkraut	Cardamine pratensis
15	Zittergras	Briza media
16	Baldrian-Arten (Kennartengruppe)	
17	Binsen (Kennartengruppe)	
18	Flockenblumen (Kennartengruppe)	
19	Frauenmantel (Kennartengruppe)	
20	Gelbblühende Zwergginster (Kennartengruppe)	NICHT Sarothamnus scoparius
21	Glockenblumen (Kennartengruppe)	
22	Hahnenfuß-Arten (Kennartengruppe)	NICHT Ranunculus repens
23	Hochwüchsige gelbblühende Korbblüter mit großen Blüten (Ø >2,5 cm) (Kennartengruppe)	NICHT Taraxacum officinale agg.
24	Johanniskraut (Kennartengruppe)	
25	Klappertopf (Kennartengruppe)	
26	Kleine gelbblühende, unverholzte, kleeblättrige Schmetterlingsblüter (Kennartengruppe)	
27	Kleine, niederliegende Gelbblühende mit kleinen Blüten (Ø <2 cm) (Kennartengruppe)	NICHT Ranunculus repens
28	Knautien, Skabiosen und Teufelsabbiss (Kennartengruppe)	
29	Kreuzblumen (Kennartengruppe)	
30	Mädesüß (Kennartengruppe)	
31	Mausohr-Habichtskräuter mit 1 – 2 Blüten¬ köpfchen (Kennartengruppe)	
32	Orchideen (Kennartengruppe)	
33	Oregano und Thymian (Kennartengruppe)	
34	Primeln (Kennartengruppe)	
35	Rotblühende Nelken (Kennartengruppe)	
36	Sauergräser und Sauergrasartige (Kennartengruppe)	NICHT Carex hirta
37	Storchschnabel-Arten (typisch für Grünland) (Kennartengruppe)	
38	Teufelskralle (Kennartengruppe)	
39	Veilchen (Kennartengruppe)	
40	Vergissmeinnicht (Kennartengruppe)	
41	Wiesenknopf (Kennartengruppe)	
42	Wolfsmilch (Kennartengruppe)	

Regionaltypische Kennarten und Kennartengruppen des artenreichen Grünlandes
Jede Zeile (Kennartengruppe) wird bei Vorkommen auf der Fläche als eine Kennart gezählt. Mehrere Kennarten einer Kennartengruppe zählen als eine Kennart.
Die mit einem "Nicht" gekennzeichnet sind, gehören nicht zu der in der zugehörigen Tabellenspalte "Deutscher Name" angegebenen Kennartengruppe. Die konkreten zu einer Kennartengruppe gehörenden Arten, werden den Antragsstellenden jeweils im Rahmen der Beantragung der Öko-Regelung bekannt gegeben.

Anlage 8 Kennarten-Nachweis

Methode zum Nachweis der Kennart oder Kennartengruppe
Die Erfassung im Gelände erfolgt durch Kennartennachweis in einem Streifen entlang einer Begehungslinie auf dem Antragsschlag. Die Begehungslinie bildet dabei die Mittellinie des Begehungsstreifens. Die **Streifenbreite beträgt 5 Meter zu beiden Seiten der Begehungslinie**. Für jeden Antragsschlag wird die Begehungslinie softwaregestützt geographisch digital bestimmt.
Der Begehungsstreifen wird ab einer Größe des Antragsschlages von **über einem Hektar in drei Teilstücke** unterteilt. Die Teilstücke des Begehungsstreifens (10 m) müssen gleich lange Abschnitte bilden. Bei Antragsschlägen bis zu einem Hektar Größe erfolgt keine Unterteilung in Teilstücke, der gesamte Begehungsstreifen bildet einen Abschnitt. Die Erfassung der Kennarten zur Überprüfung der Verpflichtung erfolgt für jeden Abschnitt separat. In jedem Abschnitt müssen **mindestens vier Kennarten, jeweils mit mindestens einem dort gewachsenen Individuum**, vorhanden sein und über die Software oder den ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen nachgewiesen werden.
Bei Schlägen **über 20 Meter** Breite werden Pflanzen, die weniger als **5 Meter vom Rand des Schlages** entfernt sind, **nicht mitgezählt**. Dagegen werden Kennarten, die im Schlaginneren an **überquerten Kleinstrukturen** (z. B. Gräben, Gebüschen) vorkommen, auch **als Vorkommen der Kennarten gewertet**.

Es müssen innerhalb eines Begehungsstreifens nicht dieselben Kennarten in allen Abschnitten vorkommen, sondern in jedem der Abschnitte werden jeweils alle Kennarten unabhängig davon gezählt, ob die Kennart in einem weiteren Abschnitt desselben Begehungsstreifens vorkommt. Es kann jede auf dem Begehungsstreifen vorhandene Kennart erfasst werden, auch wenn damit die erfasste Anzahl von vier Kennarten überschritten wird.
Die EU-Zahlstelle stellt zur Erbringung des Nachweises der Kennarten jeweils pro Antragsjahr entweder Software oder einen ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen bereit, die beziehungsweise der vom Antragsstellenden zur Nachweiserbringung verbindlich zu nutzen ist. Die EU-Zahlstelle gibt den Antragsstellenden im Zuge der Antragsstellung vor, welche Software und Softwareversion zur Nachweiserbringung oder welcher ÖR- Kennarten-Erfassungsbogen im jeweiligen Jahr zu verwenden ist. Der Antragsteller muss alle von der EU-Zahlstelle mit Unterstützung der Software oder im ÖR-Kennarten-Erfassungsbogen angeforderten Angaben zum Nachweis der Kennarten erbringen und die Übermittlung der angeforderten Daten durchführen. Diese Angaben können, neben der Angabe zu den Kennarten, auch Standortdaten, Daten zur Ermittlung der konkreten Lage und Abgrenzung des Begehungsstreifens sowie Fotos umfassen.

Gesetze & Verordnungen:

GAP-Strategieplan Kurzdarstellung
https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Landwirtschaft/EU-Agrarpolitik-Foerderung/gap-strategieplan-kurzueberblick.pdf?__blob=publicationFile&v=4

GAP-Strategieplan komplette Version
https://foerderung.landwirtschaft-bw.de/pb/site/pbs-bw-mlr/get/documents_E1703760267/MLR.LEL/PB5Documents/mlr/GAP-SP/GAP-SP/gap-strategieplan.pdf

Nationale Gesetze
https://www.gesetze-im-internet.de
GAP-Direktzahlungen-Gesetz (GAPDZG)
GAP-Konditionalitäten-Gesetz (GAPKondG)
GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz (GAPInVeKoSG)
GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV)
GAP-Konditionalitäten-Verordnung (GAPKondV)
GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystemverordnung (GAPInVeKoSV)
GAP-Ausnahmenverordnung (GAPAusnV)
nationaler GAP-Strategieplan

Drei Bundesetze, vier Bundesverordnungen mit inzwischen zwei Änderungsverordnungen, eine Landesverordnung und der GAP-Strategieplan

HESSEN

Betriebsbezogene Auflagen Ackerland

Der Begünstigte ist verpflichtet, vom 15.11. des Antragsjahres bis zum 15.01. des Folgejahres auf 80 % seiner Ackerfläche eine Mindestbodenbedeckung zu erfüllen. Auf 20 % seiner Ackerfläche muss keine Bodenbedeckung vorhanden sein (z.B. Winterfurche etc. möglich).

GLÖZ 6 Mindestbodenbedeckung

			Ernte / 15.09. / 01.10. / 15.10. / 01.11. / 15.11. / 01.12. / 15.12. / 01.01. / 15.01. / 15.02. / 16.02. / 28.02. / 01.03. / 15.03. / 31.03. / 01.04. / 15.04.
20 % der Ackerfläche	**Winterfurche etc.**		keine Bodenbedeckung notwendig
80 % der Ackerfläche	**Standard**	Winterkulturen	Bodenbedeckung
		mehrjährige Kulturen	Bodenbedeckung
		Stoppelbrache von Getreide & Leguminosen (keine Bodenbearb.)	Bodenbedeckung
		Mulchauflage einschl. belassen von Ernteresten (keine Bodenbearb.)	Bodenbedeckung
		mulchende, nichtwendende Bodenbearb.	Bodenbedeckung
		sonstige Begrünung	Bodenbedeckung
		Abdeckung mit Vlies oder ä.	Bodenbedeckung
	Ausnahme	frühe Sommerkulturen[1] normal Lage	Bodenbedeckung / Aussaat frühe Sommerkulturen[1] bis 31.03.
		frühe Sommerkulturen[1] Höhenlage[2]	Bodenbedeckung / Aussaat frühe Sommerkulturen[1] bis 15.04.
		vorgeformte Kartoffeldämme im Herbst mit Selbstbegrünung	Bodenbedeckung
		schwere Böden (>17% Ton)	Bodenbedeckung

1 Frühe Sommerkulturen: Sommergetreide (außer Mais, Hirse), Leguminosen (außer Sojabohnen), Sonnenblumen, Sommerraps, Sommerrübsen, Körnersenf, Körnerhanf, Leindotter, Lein, Mohn, Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen, Küchenkräuter, Faserhanf, Buchweizen, Amaranth, Quinoa, Kleegras, Klee- bzw. Luzernegras-Gemisch, Ackergras, Grünlandeinsaat, Kartoffeln, Rüben, Gemüsekulturen (z.B. Radieschen, Rettich, Salate, Möhren, Petersilie, Pastinaken, Spinat)

2 Höhenlage: Mittelgebirge und Hochgebirge (Kulisse wird erarbeitet)

Der Begünstigte ist verpflichtet, im Antragsjahr auf mindestens 33 Prozent des Ackerlands seines Betriebes eine andere Hauptkultur als im Vorjahr anzubauen; Auf zusätzlichen mindestens 33 Prozent des Ackerlandes eines Betriebes ist der Fruchtwechsel entweder durch den Anbau einer anderen Hauptkultur als im Vorjahr, durch den Anbau einer Zwischenfrucht, oder durch die Begrünung infolge einer Untersaat in einer Hauptkultur vorzunehmen; Aussaat der Zwischenfrucht muss vor dem 15. Oktober erfolgen; Zwischenfrucht und Untersaat muss bis 15. Februar auf der Fläche bleiben; Spätestens im dritten Jahr muss ein Wechsel der Hauptkultur vorgenommen werden. Die nichtproduktive Fläche (Brache, Blühflächen, ÖR 1) muss vorher von der Ackerfläche abgezogen werden.

GLÖZ 7 Fruchtfolgewechsel

		Ernte / 15.09 / 01.10 / 15.10 / 01.11 / 15.11 / 01.12 / 15.12 / 01.01 / 15.01 / 15.02 / 16.02 / 28.02 / 01.03 / 15.03 / 31.03 / 01.04 / 15.04
restliche Ackerfläche		kein jährl. Wechsel der Hauptkultur erforderlich (jedes 3. Jahr Wechsel der Hauptkultur auf einem Schlag)
max. 33 % der Ackerfläche		jährlicher Wechsel der Hauptkultur
max. 33 % der Ackerfläche	Standard	jährlicher Wechsel der Hauptkultur
	Ausnahme Untersaat	Untersaat
	Ausnahme Zwischenfrucht	Zwischenfrucht
mind. 4 % der Ackerfläche	Stilllegung	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich
Ausnahme	Mehrjährige Kulturen	kein jährlicher Wechsel der Hauptkultur erforderlich

* Ausgenommen vom GLÖZ 7: Betriebe < 10 ha Ackerfläche, Ökobetriebe, Futterbaubetriebe

Jeder Landwirt, der Flächen im Nitratgefährdeten Gebiet (rotes Gebiet) bewirtschaftet, muss vor Sommerungen eine Zwischenfrucht vom 01.10. bis zum 15.01. anbauen, wenn die Sommerung mit Stickstoff gedüngt werden soll. Die Fachrechtsvorgaben stehen über den Vorgaben der GLÖZ-Standards (z.B. Mindestbodenbedeckung).

Fachrecht: Düngeverordnung rote Gebiete

	Ernte / 01.10. / 15.10. / 01.11. / 15.11. / 01.12. / 15.12. / 01.01. / 15.01.
vor Sommerkulturen, die gedüngt werden	Zwischenfrucht

HESSEN

Schlagbezogene Auflagen Ackerland

Zur Begrenzung der Erosion ist der Begünstigete verpflichtet, auf Flächen, die eine Auflage für K-Wasser$_1$, K-Wasser$_2$ oder K-Wind haben, die folgenden Vorgaben für den Einsatz des Pfluges einzuhalten.

GLÖZ 5 Erosionsschutz

	Auflage		Ernte – 30.11.	01.12. – 15.02.	16.02. – 28.02.	01.03. – 31.05.	01.06.
K Wasser $_1$	**Standard**		**Pflügen bei Aussaat vor 1.12.**	**Pflugverbot**	**Pflügen bei Aussaat vor 1.12.**		
	Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn…	raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen[1] (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.		
		Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.		
		Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.		
		späträumende Gemüsekultur	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei Aussaat vor 1.12.		
	Standard (außer bei Reihenkulturen)		**Pflüg. bei unmittelbarer Aussaat**	**Pflugverbot**	**Pflügen bei unmittelbarer Aussaat**		
	Standard Reihenkulturen		**Pflugverbot**				
	Ausnahme: Pflügen quer zum Hang, wenn…	raue Winterfurche vor frühen So-Kulturen[1] (außer Mais) oder schwere Böden (>17% Ton)	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat		
		Bodenbedeckung ab Ernte der Vorfrucht	Bodenbedeckung	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat		
		Anlage Erosionsschutzstreifen	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat		
		späträumende Gemüsekultur	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat	Pflügen quer zum Hang	Pflügen bei unmittelbarer Aussaat		
K Wasser $_2$	Ausnahme: unmittelbare Aussaat entfällt bei folgenden Kulturen…	Sommergerste, Sommerweizen, Hafer	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat		
		Ackerbohnen, So-Futtererbsen, Sojabohnen	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat		
		Zuckerrüben	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat		
		Kartoffeln	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat		
		Gemüsekulturen	Pflügen quer zum Hang ohne unmitt. Aussaat	Pflugverbot	Pflügen quer zum Hang ohne unmittelbare Aussaat		
	Ausnahme: Reihenkulturen ab 45 cm Abstand, wenn….	Zwischenfrucht	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat		
		überwinterndes Feldgras	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat		
		winterharte Untersaat	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat		
		Einarbeitung Stoppeln/Erntereste (nicht bodenwendend)	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat		
		Bodenbedeckung durch gesamte Erntereste	Bodenbedeckung		Pflügen quer zum Hang & unmittelbare Aussaat		
		Kartoffeln			Pflügen quer zum Hang & Anlegen von Querdämmen oder Begrünung der Dammsohle mit Wintergerste		
		Gemüsekulturen			Pflügen quer zum Hang & Abdeckung mit Flies		
K Wind	**Standard (außer bei Reihenkulturen)**		**Pflügen bei Aussaat vor 1.3.**			**Pflügen bei unmittelbarer Aussaat**	
	Standard Reihenkulturen		**Pflugverbot**				
	Ausnahmen Pflugverbot bei Reihenkulturen, wenn…	1) Grünstreifen Aussaat vor 01.10 quer zur Hauptwindrichtung (max. 100 m Abstand, min. 2,5 m Breit) 2) Agroforstsysteme mit Gehölzstreifen quer zur Hauptwindrichtung 3) Dammkulturen mit Dämmen quer zur Hauptwindrichtung 4) unmittelbar nach dem Pflügen müssen Jungpflanzen gesetzt werden					